

Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen  
Belpstrasse 41 · 3007 Bern

An den Gesamtbeirates  
Herr Guy Parmelin, Bundespräsident  
Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung  
Generalsekretariat GS-WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Bern, 19. Mai 2021

## **Höhere Berufsbildung darf bei Covid-19-Lockerungen nicht vergessen werden**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Bundesrats

Wir danken Ihnen sehr für Ihre verständnisvolle, um noch etwas mehr Geduld werbende Antwort vom 25. März auf unser Schreiben vom 9. März 2021.

In der Zwischenzeit hat sich die Covid-19-Situation erfreulicherweise erheblich verbessert, was in den von Ihnen vergangene Woche in Konsultation geschickten Lockerungsmassnahmen auch deutlich zum Ausdruck kommt. Leider, und unseres Erachtens fälschlicherweise, beziehen sich die für die Tertiärstufe gedachten Erleichterungen aber ausschliesslich auf den Hochschulbereich nach HFKG. Die höhere Berufsbildung als Teil der Tertiärstufe ist dabei nicht erwähnt, obwohl diese nicht minder davon betroffen ist.

Im Gegensatz zu den Hochschulen wird der Lehrbetrieb an Höheren Fachschulen (HF) nicht im Rahmen von Vorlesungen in Hörsälen abgehalten. Vielmehr findet der Unterricht an HF fast ausschliesslich im Klassenverband mit fester Sitzordnung - analog zur Sekundarstufe II - statt. Trotz der vorgesehenen Erhöhung auf 50% der Raumkapazität, hätte die Beibehaltung der Abstandspflicht zur Folge, dass der vermeintliche Öffnungsschritt in der Praxis wohl in den allermeisten Fällen keine Wirkung entfalten kann, da die Abstandspflicht das stark begrenzende Kriterium darstellt.

Schon jetzt gilt bekanntlich für praktische Ausbildungsanteile in der Höheren Berufsbildung eine Ausnahmeregelung von der Abstandspflicht. Dies funktioniert sehr gut und es ist nach-

weislich zu keinen erhöhten Übertragungen oder Hotspots gekommen. Im Sinne eines praktikablen Öffnungsschrittes wäre es somit in der Höheren Berufsbildung nur folgerichtig, wenn auch für die theoretischen Ausbildungsanteile die Abstandsregelung entfällt.

Auch die Erfahrungen aus der Sekundarstufe II zeigen deutlich, dass von der Anwendung der dort bewährten Schutzkonzepte (Masken-, aber keine generelle Abstandspflicht) kein nachweisbares Gefährdungspotenzial ausgeht.

Ein Festhalten an der Abstandspflicht würde in der Praxis zu Maximalbelegungen der Klassenzimmer von ca. 10-15 Personen und würde dadurch die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts verunmöglichen, was auch insbesondere für die auf eigenes Risiko tätigen Bildungsanbieter eine erhebliche und unnötige wirtschaftliche Zusatzbelastung darstellt.

Um die Höhere Berufsbildung nicht ohne Grund einzuschränken oder gar zu benachteiligen, beantragen wir deshalb folgende Präzisierung von Artikel 6d Absatz 1 Buchstabe b der Covid-19-Verordnung:

*Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltungen im Klassenverband stattfinden, dürfen höchstens mit 30<sup>1</sup> Personen bzw. bei grösseren Lehrveranstaltungen mit maximal zur Hälfte ihrer Kapazität gefüllt werden.*

Wir bitten Sie deshalb mit Nachdruck, die Covid-Verordnung in dem von uns vorgeschlagenen Sinn anzupassen. Die HF-Studierenden und ihre Lehrpersonen sind auf diesen ebenso bedeutsamen wie verantwortungsvollen Schritt zur Verbesserung ihrer Unterrichtssituation dringend angewiesen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen**



Peter Berger  
Präsident



Claudia Zürcher  
Vizepräsidentin

Kopien an:

- Mitglieder des Bundesrats
- Bundesamt für Gesundheit BAG
- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
- Schweizerischer Gewerbeverband SGV
- Schweizerischer Arbeitgeberverband SAV
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB
- Travail.Suisse

---

<sup>1</sup> Falls die Zahl für die Veranstaltungen aufgrund der Konsultation auf 50 erhöht würde, müsste man die 50 übernehmen.